

GZ: 3-16-2024 Luchel  
Betr.: Hundeabgabe der  
Stadtgemeinde Leonding

Leonding, 6.12.2024

### **Kundmachung**

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2024 die Hundeabgabeordnung wie folgt beschlossen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 5. Dezember 2024 mit der eine

## **Hundeabgabeordnung der Stadtgemeinde Leonding**

erlassen wird.

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 15 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

#### **§ 2**

#### **Befreiungen**

Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

- a) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
- b) ausgebildeten Assistenzhunden gemäß § 39a BBG
- c) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
- d) Hunden in behördlichen Tierheimen.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt:

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| a) Bei Vorlage eines Nachweises: für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind.<br>je Hund | EUR | 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund  | EUR | 65,00 |

### § 4

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin an der Hauptwohnsitzadresse.

### § 5

#### Entrichtung der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 17 Abs. 2 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
2. Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

### § 6

#### Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 i.d.g.F. anzuwenden.
2. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, anzuwenden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin  
  
Dr.<sup>in</sup> Sabine Naderer-Jelinek

Kundgemacht am: 06.12.24 uranad

Abgenommen am: 23.12.24 weps